HSPVNRW

Kennzeichen
Rote Oldtimerkennzeichen

EPHK a.D. Bernd Huppertz

© 09.08.2023

Rote Oldtimerkennzeichen

Sachverhalt

- O. besitzt eine Oldtimer-Sammlung. An einem Freitag ist er mit einem seiner Oldtimer unterwegs zu einer Oldtimer-Veranstaltung. Diese findet jedoch erst am darauffolgenden Sonntag statt. Vorher möchte er noch ein „verlängertes Wochenende“ genießen.

Rote Oldtimerkennzeichen

Sachverhalt

Rote Oldtimerkennzeichen

Sachverhalt

Rote Oldtimerkennzeichen

Sachverhalt

- Das Hochzeitsauto
  - O. besitzt eine Oldtimer-Sammlung. Um sich noch ein wenig Geld nebenher zu verdienen, vermietet er einen seiner Oldtimer ab und zu an Hochzeitsgesellschaften. Wobei er selbst als Fahrer auftritt.

Rote Oldtimerkennzeichen

Sachverhalt

Rote Oldtimerkennzeichen

Obersatz

- **Der Betroffene könnte eine Ordnungswidrigkeit (OWi) entgegen § 3 I FZV begangen haben, indem er im öffentlichen Straßenverkehr(1) sein Fahrzeug(2) in Betrieb gesetzt(3) hat, obwohl es nicht zum Verkehr zugelassen(4) war.**

§ 3 I FZV

Rote Oldtimerkennzeichen

Zulassung

- **Die Zulassung ist die behördliche Genehmigung für den Betrieb eines Fahrzeugs im Straßenverkehr einschließlich der Identifizierung des Fahrzeugs und der Zuteilung einer als Zulassungsnummer bezeichneten laufenden Nummer.**

Art. 2 lit. b) Richtlinie 1999/37/EG

Rote Oldtimerkennzeichen

Normtext

- **Kfz und ihre Anhänger, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden sollen, müssen von der zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zum Verkehr zugelassen sein.**

- **Fahrzeuge (Kfz und ihre Anhänger) dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind.**

§ 1 I Satz 1 StVG; § 3 I FZV

Rote Oldtimerkennzeichen

Normtext

- **Die Zulassung erfolgt auf Antrag […] durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens.**
- **Die Zulassung erfolgt durch Zuteilung eines Kennzeichens, Abstempelung der Kennzeichen-schilder und Ausfertigung einer Zulassungs-bescheinigung.**

§ 1 I Satz 2 StVG; § 3 I Satz 3 FZV

Rote Oldtimerkennzeichen

Normtext

- **Stehsatz:**

  „Fahrzeuge, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden, müssen zum Verkehr zugelassen sein. Diese Forderung aus § 1 StVG wird wiederholt in § 16 StVZO, § 1 FZV und § 3 I FZV.“

Rote Oldtimerkennzeichen

Kennzeichen

- Die Zulassungsbehörde teilt dem Fahrzeug ein Kennzeichen zu. Es besteht aus
  - Unterscheidungszeichen
  - Erkennungsnummer
- Die Kennzeichenschilder werden abgestempelt.

§ 3 I S. 2 FZV

© bernd.huppertz.de

Rote Oldtimerkennzeichen

Zulassungsbescheinigung

- **Die Zulassungsbescheinigung ist das amtliche Dokument, das die Zulassung zum Zeitpunkt der Erteilung bescheinigt.**

bernd-huppertz.de

§ 3 I S. 2 FZV

Rote Oldtimerkennzeichen

Rechtsfolgen

- **Fehlt es an einer der Voraussetzungen für die Zulassung**
  - **Kennzeichenzuteilung**
  - **Kennzeichenabstempelung**
  - **Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung**

  liegt ein Verstoß gegen § 3 I FZV i.V.m. § 77 Nr. 1 FZV vor.

§ 3 I S. 3 FZV i.V.m. § 77 Nr. 1 FZV

© bernd-huppertz.de

Rote Oldtimerkennzeichen

Ausnahmen

- **Es sei denn, eine Ausnahme vom Zulassungs-verfahren liegt vor !?**

© bernd-huppertz.de

§ 1 FZV; § 3 II FZV; §§ 41 - 45 FZV

Rote Oldtimerkennzeichen

Ausnahme: Zeitweilige Teilnahme am Straßenverkehr

§ 42 FZV

§ 41 FZV

§ 45 FZV

§ 41 FZV

§ 43 FZV

§ 54 FZV

§§ 41 – 45, 54 FZV

Rote Oldtimerkennzeichen

Ausnahme: Zeitweilige Teilnahme am Straßenverkehr

- **Oldtimer, die an [Oldtimer]-Veranstaltungen teilnehmen, benötigen hierfür […] keine Betriebserlaubnis und keine Zulassung, wenn sie ein rotes Oldtimerkennzeichen führen.**

§ 43 I FZV

Rote Oldtimerkennzeichen

Ausnahme: Zeitweilige Teilnahme am Straßenverkehr

- Das rote Oldtimerkennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungs-nummer.
  - Die Erkennungsnummer besteht nur aus Ziffern und beginnt mit „07“.

§ 43 II Satz 3 FZV

Rote Oldtimerkennzeichen

Definition Oldtimer

- Der Begriff Oldtimer (engl.: altmodische Sache) steht als Oberbegriff für unterschiedlich alte Fahrzeuge.
- Die FIVA (Federation Internationale des Vehicules Anciennes) definiert:
    - Antique cars (bis 1904)
    - Verteran cars (bis 1918)
    - Vintage cars (bis 1930)
    - Classic cars (bis 1940)
    - Historic cars (Youngtimer)

© bernd-huppertz.de

Rote Oldtimerkennzeichen

Gutachten

- Oldtimer sind Fahrzeuge, die vor mindestens 30 Jahren erstmals in den Verkehr gekommen sind, weitestgehend dem Originalzustand entsprechen, in einem guten Erhaltungszustand sind und zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen.
- Zur Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer […] ist ein Gutachten eines a.a.S.o.P. […] erforderlich.

§ 22 Nr. 22 FZV; § 23 StVZO

Rote Oldtimerkennzeichen

Gutachten

Straßenverkehrsamt
Gummersbacher Str. 41

51645 Gummersbach

Marienheide,

Beantragung Oldtimer-Kennzeichen
„Rote 07-Kennzeichen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich gemäß § 17 FZV die Ausgabe eines roten 07-Kennzeichens.

Persönliche Daten
Name: [redacted]
Geburtsort:
Geburtstag:
Anschrift:
Tel.:

Folgende Unterlagen sind dem Anschreiben beigefügt:

- Liste der Fahrzeuge, für die die Kennzeichenschilder verwendet werden sollen mit Fahrzeugart, Fahrhersteller, Fahrzeug-Ident-Nr., Baujahr, Tag der Erstzulassung, letztem amtlichen Kennzeichen
- Kopie der Fahrzeugbriefe
- Gutachten über die Einstufung als Oldtimer

Gleichzeitig bestätige ich hiermit, dass bei der zuständigen Einwohnermeldebehörde ein „polizeiliches Führungszeugnis" mit Verwendungszweck „Rote Kennzeichen Oldtimer" beantragt wurde und dass alle Fahrzeuge nur im Sinne des § 17 FZV benutzt werden.

Für weitere Auskünfte stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

§ 23 StVZO

Rote Oldtimerkennzeichen

Gutachten

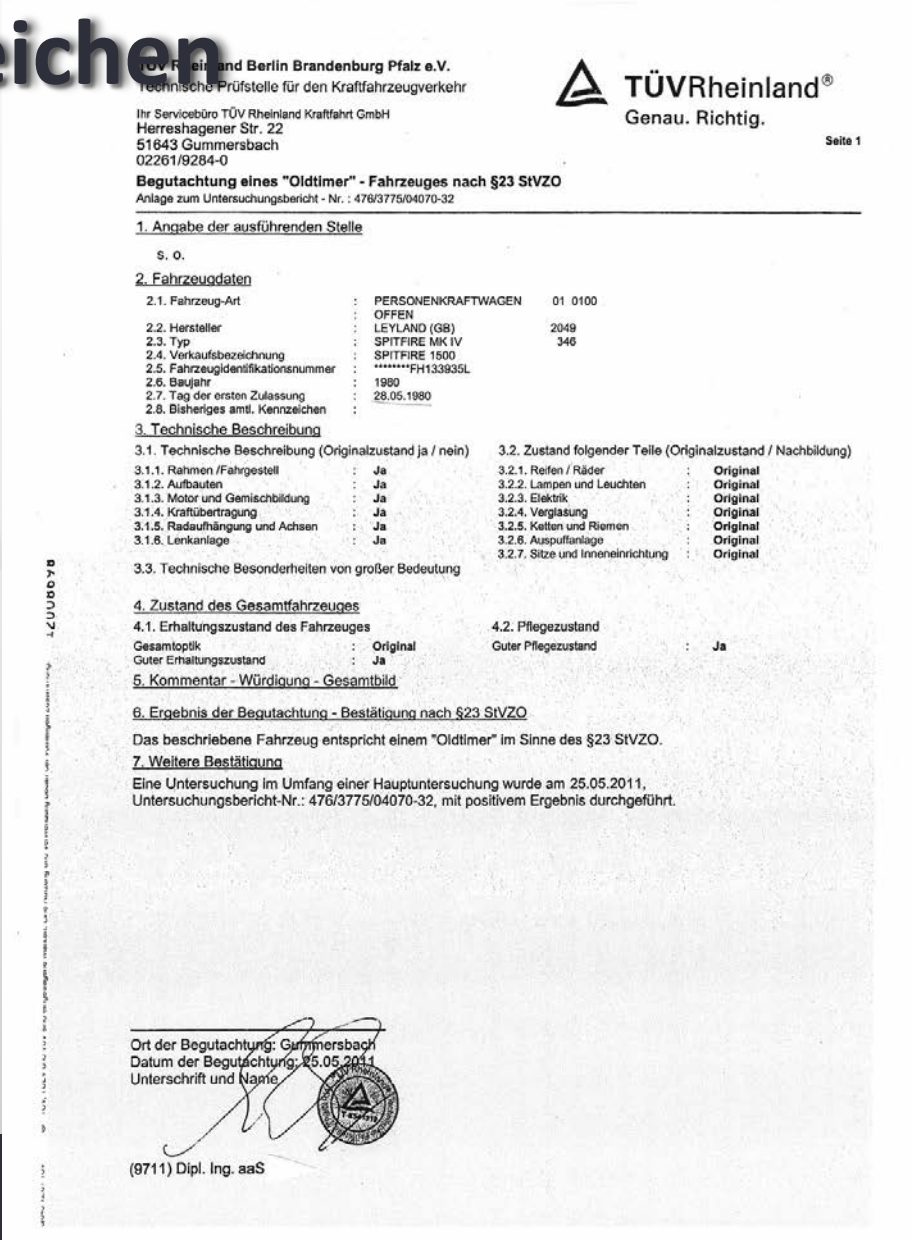

TÜV Rheinland and Berlin Brandenburg Pfalz e.V.
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

TÜVRheinland®
Genau. Richtig.

Ihr Servicebüro TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH
Herreshagener Str. 22
51643 Gummersbach
02261/9284-0

Seite 1

Begutachtung eines "Oldtimer" - Fahrzeuges nach §23 StVZO
Anlage zum Untersuchungsbericht - Nr. : 476/3775/04070-32

1. Angabe der ausführenden Stelle

s. o.

2. Fahrzeugdaten

2.1. Fahrzeug-Art	:	PERSONENKRAFTWAGEN	01 0100
	:	OFFEN	
2.2. Hersteller	:	LEYLAND (GB)	2049
2.3. Typ	:	SPITFIRE MK IV	346
2.4. Verkaufsbezeichnung	:	SPITFIRE 1500	
2.5. Fahrzeugidentifikationsnummer	:	********FH133935L	
2.6. Baujahr	:	1980	
2.7. Tag der ersten Zulassung	:	28.05.1980	
2.8. Bisheriges amtl. Kennzeichen	:		

3. Technische Beschreibung

3.1. Technische Beschreibung (Originalzustand ja / nein)

3.1.1. Rahmen /Fahrgestell	:	Ja
3.1.2. Aufbauten	:	Ja
3.1.3. Motor und Gemischbildung	:	Ja
3.1.4. Kraftübertragung	:	Ja
3.1.5. Radaufhängung und Achsen	:	Ja
3.1.6. Lenkanlage	:	Ja

3.2. Zustand folgender Teile (Originalzustand / Nachbildung)

3.2.1. Reifen / Räder	:	Original
3.2.2. Lampen und Leuchten	:	Original
3.2.3. Elektrik	:	Original
3.2.4. Verglasung	:	Original
3.2.5. Ketten und Riemen	:	Original
3.2.6. Auspuffanlage	:	Original
3.2.7. Sitze und Inneneinrichtung	:	Original

3.3. Technische Besonderheiten von großer Bedeutung

4. Zustand des Gesamtfahrzeuges

4.1. Erhaltungszustand des Fahrzeuges

Gesamtoptik	:	Original
Guter Erhaltungszustand	:	Ja

4.2. Pflegezustand

Guter Pflegezustand	:	Ja

5. Kommentar - Würdigung - Gesamtbild

6. Ergebnis der Begutachtung - Bestätigung nach §23 StVZO

Das beschriebene Fahrzeug entspricht einem "Oldtimer" im Sinne des §23 StVZO.

7. Weitere Bestätigung

Eine Untersuchung im Umfang einer Hauptuntersuchung wurde am 25.05.2011, Untersuchungsbericht-Nr.: 476/3775/04070-32, mit positivem Ergebnis durchgeführt.

Ort der Begutachtung: Gummersbach
Datum der Begutachtung: 25.05.2011
Unterschrift und Name

(9711) Dipl. Ing. aaS

§ 23 StVZO

Rote Oldtimerkennzeichen

Kosten

• Polizeiliches Führungszeugnis	≈ 13 €
• Zulassung	≈ 26,- € bis 200,- €
• Fahrzeugscheinheft	≈ 10,- € bis 15,- €
• Oldtimer Gutachten	≈ 120,- €
• Versicherung	
• Steuer (pauschal)	191,- €

bernd-huppertz.de

Rote Oldtimerkennzeichen

Bedingungen

- Oldtimer benötigen keine Betriebserlaubnis und keine Zulassung, wenn sie ein rotes Oldtimer-kennzeichen führen.
  - Bedingungen:
    - Teilnahme an Oldtimer-Veranstaltung
    - An- und Abfahrt
    - Probefahrt
    - Überführungsfahrt
    - Reparatur oder Wartung
    - Tanken und Außenreinigung

§ 43 I FZV

Rote Oldtimerkennzeichen

Oldtimer Veranstaltung

- **Teilnahme an Veranstaltungen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen einschließlich der An- und Abfahrt zu solchen Veranstaltungen.**

§ 43 I FZV

Rote Oldtimerkennzeichen

Probefahrt

- Die Fahrt zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs.
  - Probefahrten einschließlich Umwegfahrten
  - Lange ausgedehnte Strecken
  - Güterbeförderung während der Fahrt
  - Nicht:
    - Fahrt mit Reklamewagen
    - Benutzung gegen Entgelt
    - Reine Vergnügungsfahrt

§ 2 Nr. 23 FZV

Rote Oldtimerkennzeichen

Überführungsfahrt

- Die Fahrt zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort
    - Vom Autohändler zum Verkauf
    - Vom Autohändler zum Käufer
    - Durchführung von Um- oder Aufbauten

§ 2 Nr. 25 FZV

Rote Oldtimerkennzeichen

Fahrten zur Reparatur und Wartung

- **Notwendige und direkte Fahrten zur Herstellung oder zum Erhalt der Betriebsfähigkeit des Fahrzeugs.**

© bernd-huppertz.de

Vgl. § 41I Satz 2 FZV

Rote Oldtimerkennzeichen

Anbringung

§ 43 II S. 1 FZV
iVm § 41 V S. 2 FZV
Hentschel/König/Dauer,
Rn. 7 zu § 17 FZV

- Vorne und hinten außen
- Nicht (!) fest angebracht
- Mit Stempelplakette versehen
- Anbringungsort
- Nicht spiegeln, nicht verdeckt oder verschmutzt
- Ohne Glas, Folien, Abdeckungen
- Hinteres Kennzeichen beleuchtet
- Keine Zeichen und Einrichtungen, die zu Verwechslungen führen.

§ 43 II Satz 4 FZV iVm 12 XII FZV

bernd-huppertz.de

Rote Oldtimerkennzeichen

Fahrzeugscheinheft

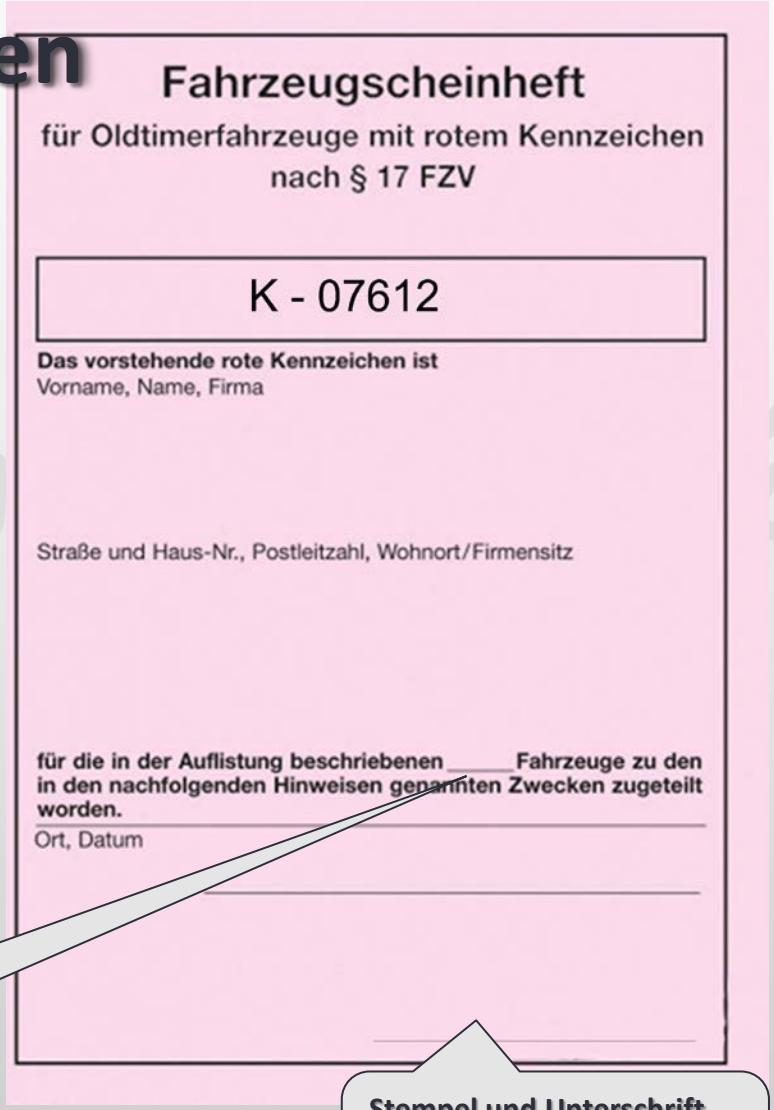

Fahrzeugscheinheft

für Oldtimerfahrzeuge mit rotem Kennzeichen nach § 17 FZV

K - 07612

Das vorstehende rote Kennzeichen ist
Vorname, Name, Firma

Straße und Haus-Nr., Postleitzahl, Wohnort/Firmensitz

für die in der Auflistung beschriebenen _____ Fahrzeuge zu den in den nachfolgenden Hinweisen genannten Zwecken zugeteilt worden.

Ort, Datum

Die Eintragungen der Fahrzeuge in die Auflistung nimmt die Zulassungs-behörde vor.

Stempel und Unterschrift der Zulassungsstelle

§43 II FZV iVm § 41 II FZV iVm Anlage 15

Rote Oldtimerkennzeichen

Fahrzeugscheinheft

Wichtige Hinweise

Fahrten zur Teilnahme an Veranstaltungen für Oldtimer

Oldtimer, die an Veranstaltungen teilnehmen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen, benötigen hierfür sowie für Anfahrten zu und Abfahrt von solchen Veranstaltungen gem. § 17 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) keine Betriebserlaubnis und keine Zulassung, wenn sie ein rotes Dauerkennzeichen führen.

Dies gilt auch für Probe- und Überführungsfahrten sowie für Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung der betreffenden Fahrzeuge.

Fahrzeugscheinheft
für rotes Dauerkennzeichen/Oldtimer

gültig vom 20.12.11 bis Unbegrenzt

GM-07

Das vorstehende rote Kennzeichen ist
Vorname, Name, Firma, Postleitzahl, Wohnort/Firmensitz, Straße u. Haus-Nr.

Z

für die nachfolgend beschriebenen Fahrzeuge zugeteilt worden.
Dieses Heft gilt nur, wenn die nachfolgende Beschreibung für das jeweilige Fahrzeug von der Zulassungsbehörde in dauerhafter Schrift ausgefüllt, unterschrieben und gesiegelt ist.

Ort, Datum, Name der Zulassungsbehörde

20.12.2011
Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

Unterschrift

1	Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus: PERSONENKRAFTWAGEN 0100
2	Hersteller-Kurzbezeichnung (Marke): LEYLAND (GB)
3	Fahrzeug-Identifizierungs-Nummer: FH133935L4
4	Hubraum in cm³ Nennleistung in kW Leermasse in kg (nur bei Krafträdern)
5	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs (soweit nicht bekannt Baujahr): 28.05.1980
6	Zulässige Gesamtmasse in kg
7	Zulässige max. Achslast in kg Achse 1 Achse 4 Achse 2 Achse 5 Achse 3
8	Höchstgeschwindigkeit in km/h

Ort, Datum

Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

Unterschrift

Fachverlag Jüngling-gbb · **Bestell-Nr. 100 142 7079 001**

Anlage 15

Rote Oldtimerkennzeichen

Fahrzeugscheinheft

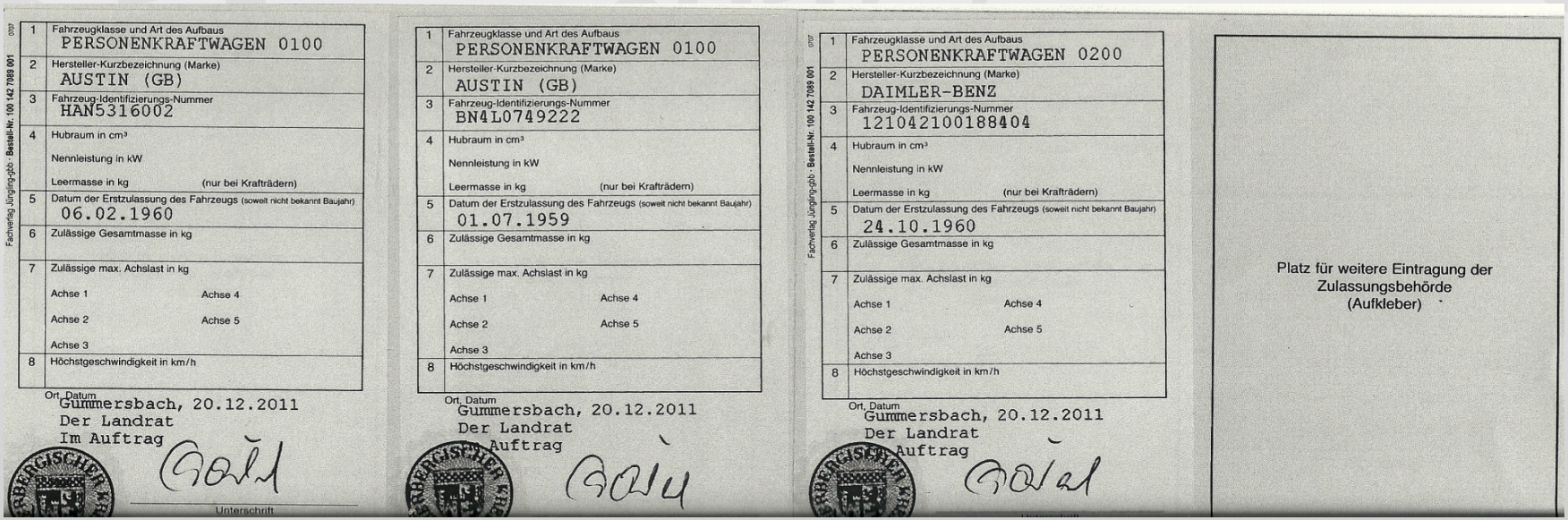

1	Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus: PERSONENKRAFTWAGEN 0100
2	Hersteller-Kurzbezeichnung (Marke): AUSTIN (GB)
3	Fahrzeug-Identifizierungs-Nummer: HAN5316002
4	Hubraum in cm³ / Nennleistung in kW / Leermasse in kg (nur bei Krafträdern)
5	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs (soweit nicht bekannt Baujahr): 06.02.1960
6	Zulässige Gesamtmasse in kg
7	Zulässige max. Achslast in kg: Achse 1, Achse 2, Achse 3, Achse 4, Achse 5
8	Höchstgeschwindigkeit in km/h

Ort, Datum: Gummersbach, 20.12.2011
Der Landrat
Im Auftrag
Unterschrift

1	Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus: PERSONENKRAFTWAGEN 0100
2	Hersteller-Kurzbezeichnung (Marke): AUSTIN (GB)
3	Fahrzeug-Identifizierungs-Nummer: BN4L0749222
4	Hubraum in cm³ / Nennleistung in kW / Leermasse in kg (nur bei Krafträdern)
5	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs (soweit nicht bekannt Baujahr): 01.07.1959
6	Zulässige Gesamtmasse in kg
7	Zulässige max. Achslast in kg: Achse 1, Achse 2, Achse 3, Achse 4, Achse 5
8	Höchstgeschwindigkeit in km/h

Ort, Datum: Gummersbach, 20.12.2011
Der Landrat
Auftrag

1	Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus: PERSONENKRAFTWAGEN 0200
2	Hersteller-Kurzbezeichnung (Marke): DAIMLER-BENZ
3	Fahrzeug-Identifizierungs-Nummer: 121042100188404
4	Hubraum in cm³ / Nennleistung in kW / Leermasse in kg (nur bei Krafträdern)
5	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs (soweit nicht bekannt Baujahr): 24.10.1960
6	Zulässige Gesamtmasse in kg
7	Zulässige max. Achslast in kg: Achse 1, Achse 2, Achse 3, Achse 4, Achse 5
8	Höchstgeschwindigkeit in km/h

Ort, Datum: Gummersbach, 20.12.2011
Der Landrat
Auftrag

Platz für weitere Eintragung der Zulassungsbehörde (Aufkleber)

Anlage 15

Rote Oldtimerkennzeichen

nd-huppertz.de

Rote Oldtimerkennzeichen

Rechtsfolgen

- Ein Zulassungsverstoß entgegen § 3 I FZV liegt nur vor bei:
  - Zweckentfremdeter Benutzung
  - Anbringung des roten Oldtimerkennzeichens an
    - einem anderen als dem bezeichneten Fahrzeug
    - an zwei Fahrzeugen gleichzeitig

§ 3 I FZV iVm § 77 Nr. 1 FZV

© bernd-huppertz.de

Rote Oldtimerkennzeichen

Rechtsfolgen

- **Ein Verstoß entgegen § 43 II S. 4 FZV iVm § 12 XIII FZV iVm § 77 Nr. 1 FZV liegt vor bei:**
  - **Inbetriebnahme eines Fahrzeugs, dessen zugeteilte Oldtimerkennzeichen nicht oder nicht vorschriftsmäßig verwendet werden.**

§ 17 II Satz 4 FZV iVm § 10 XII FZV iVm § 48 Nr. 1 lit. b FZV

Rote Oldtimerkennzeichen

Rechtsfolgen

- **Ein Verstoß entgegen § 43 II S. 5 FZV iVm § 12 XIII FZV iVm § 77 Nr. 2 FZV liegt vor bei:**
  - **Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Oldtimers mit roten Kennzeichen durch den Halter, obwohl die zugeteilten Oldtimer-kennzeichen nicht oder nicht vorschriftsmäßig verwendet werden.**

§ 43 II Satz 5 FZV iVm § 12 XIII FZV iVm § 77 Nr. 2 FZV

Rote Oldtimerkennzeichen

Rechtsfolgen

- **Ein Verstoß entgegen § 43 II S. 1 FZV iVm § 41 II S. 3 FZV iVm § 77 Nr. 4 FZV liegt vor bei:**
  - **Nichtmitführen oder Nichtaushändigen des Fahrzeugheftes**

§ 43 II Satz 1 FZV iVm § 41 II S. 3 FZV iVm § 77 Nr. 4 FZV

Rote Dauerkennzeichen

Literatur

- *Gontard*, Oldtimer im deutschen Autorecht, in: DAR 2003, 213
- Richtlinie zur Begutachtung von Oldtimerfahrzeugen, VkBl. 2011, 257

www.bernd-huppertz.de

HSPVNRW

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

EPHK a.D. Bernd Huppertz